

# VfGH: Lesbische Eltern diskriminiert?

**Höchstgericht.** Vorzug für medizinische Unterstützung könnte verfassungswidrig sein.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) könnte bald eine weitere Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare mit heterosexuellen erzwingen. Diesmal geht es um die Voraussetzungen, unter denen lesbische Paare zwei Elternteile werden können. Anlässlich der Beschwerde einer Frau, die in eingetragener Partnerschaft lebt und Mutter wurde, kam der VfGH vorläufig zur Auffassung, das Gesetz verletze den Gleichheitsgrundsatz, das Recht auf Familienleben, die verfassungsgeschützten Kinderrechte.

Die Frau und ihre Partnerin zeigten die Geburt des Kindes beim Standesamt an. In der Kategorie „Vater“ gab die leibliche Mutter sich selbst an, „Mutter“ sollte ihre Partnerin sein. Das Standesamt verweigerte jedoch die Eintragung, denn diese setze bei lesbischen Paaren voraus, dass das Kind im Wege der medizinisch unterstützten Fortpflanzung gezeugt wurde. Die Frau war aber ohne die Hilfe einer Klinik schwanger geworden – mit einer Samenspende ist ja auch eine Heiminsemination im Do-it-yourself-Verfahren möglich.

Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte das Veto des Standesamts, doch dagegen beschwerte sich die biologische Mutter beim VfGH. Und der hat, anders als das Verwaltungsgericht, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geltende Regelung. Denn der Mann in einer verschiedengeschlechtlichen Ehe, dessen Frau Mutter wird, gilt prima vista rechtlich als Vater, auch wenn das Kind von einem Dritten gezeugt worden ist – und zwar gleichgültig, ob mit medizinischer Unterstützung oder auf natürlichem Weg. Damit wird die „soziale“ Familie abseits der biologischen Gegebenheiten geschützt.

Die strengen Anforderungen an lesbische Mütter scheinen dem VfGH deshalb gegen das Verbot der Diskriminierung nach der sexuellen Orientierung zu verstoßen. Auch vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts der Mutter nach Art 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) sieht der Gerichtshof vorerst keine Rechtfertigung dafür, Frauen zwingend auf eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung festzulegen, wollen sie den Schutz der sozialen Familie in ihrer Partnerschaft erreichen (einziger Umweg ist die Stiefkindadoption).

## Rechte der Kinder gefährdet

Zugleich sieht der VfGH die Rechte der Kinder lesbischer Mütter gefährdet, weil sie nur unter diesen engen Voraussetzungen zwei Elternteile samt unterhalts- und erbrechtlichen Ansprüchen erhalten – es sei denn, der biologische Vater bekennt sich zur Vaterschaft. Eine Anerkennung eines Dritten als Vater ist im Fall der Samenspende für medizinisch unterstützte Fortpflanzung übrigens ausgeschlossen. Der Gerichtshof deutet an, dass dies vielleicht doch ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung sein könnte. Denn möglicherweise kann die soziale Familie nicht in gleicher Weise gegen das Hereindrängen eines Dritten geschützt werden, wenn der etwa das Kind auf natürlichem Weg gezeugt hat.

Keine sachliche Rechtfertigung sieht der VfGH wiederum dafür, dass die Stellung der Partnerin der Mutter als anderer Elternteil nur in der eingetragenen Partnerschaft möglich ist, nicht in der Ehe zweier Frauen. Der VfGH hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet (E 4420/2020). Diese Woche kann sich die Regierung noch dazu äußern.

# Pornos pardoniert: Keine Scheidung

**Eherecht.** Vergeblich versuchte eine Frau, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen. Er hatte zwar Kinderpornos gehortet, aber sie wusste davon schon länger.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Will man sich scheiden lassen, so darf man nicht zu lang warten, so darf man nicht zu lang warten. Sechs Monate hat man laut Gesetz Zeit, sobald einem die Eheverfehlung des Partners bekannt ist, danach gilt die Tat als pardoniert. Aber ab wann genau läuft diese Frist? Darüber stritt ein älteres Paar vor Gericht. Sie hatte ihn wegen des Besitzes von Kinderpornos sogar angezeigt – aber erst später die Scheidung verlangt.

Das in Niederösterreich lebende Ehepaar ist über 70. Während die zwei vor Gericht als Kontrahenten auftraten, gaben sie auch an, weiterhin gemeinsam im Haushalt zu leben. In der Sache verlangte die Frau aber, dem Mann die alleinige Schuld an der Trennung zu geben und die Ehe zu scheiden. Eine solche Feststellung würde der Frau unterhaltsrechtlich nach der Scheidung nützen.

Der Mann wollte die Scheidung verhindern. Und falls das nicht gehe, solle man seiner lieblosen Frau die Schuld am Ende der Ehe geben. Die Pornosammlung könne für die Gemahlin ja nicht das Problem sein, meinte der Mann, schließlich bewahre er die Fotos seit rund 15 Jahren offen zugänglich auf. Umgekehrt versuche die Frau aber seit Jahren akribisch, ihm eine außereheliche Beziehung nachzuweisen, die es nicht gebe.

Die Frau gab an, im Jahr 2018 einen merkwürdigen Fund unter

dem Bett des Mannes gemacht zu haben. Bilder einer jungen Frau mit Kind seien dort gewesen. Deswegen habe sie sich sodann der umfassenden Fotosammlung ihres Mannes gewidmet. Dort waren erst recht nackte und teilweise sehr junge Mädchen abgebildet. Zu junge, wie auch die Justiz später feststellen sollte. Die Frau sprach den Mann nicht auf den Fund an, sondern erstattete Anzeige gegen ihn. Im Dezember 2019 kam es darauf zu einer Hausdurchsuchung, bei der dem Mann die Bilder abgenommen wurden. Das Landesgericht St. Pölten verurteilte ihn wegen des Besitzes von pornografischen Darstellungen Minderjähriger zu fünf Monaten bedingt.

## Strafrecht ist nicht Eherecht

Die Scheidungsklage brachte die Frau im November 2019 ein, auf die Kinderpornos verwies sie erstmals in einem Schriftsatz im Jänner 2020. Seit dem Auffinden der Bilder durch sie im Jahr 2018 war da einige Zeit vergangen.

Andererseits ist der Besitz von Kinderpornos strafrechtlich betrachtet ein Dauerdelikt. Es bleibt bestehen, solange man die Fotos bei sich hat. Und der Mann hatte sie bis zur Hausdurchsuchung im Dezember 2019 inne. Hat die Frau also ihre kurz vor der Hausdurchsuchung getätigte Scheidungsklage noch rechtzeitig eingebracht?

Nein, meinte das Bezirksgericht Purkersdorf. Die strafrechtli-

che Frage sei von der eherechtlichen zu trennen. Die Frist von sechs Monaten laufe ab dem Zeitpunkt, in dem die Frau die unsittlichen Bilder entdeckt habe. Das sei 2018 gewesen. Daher müsse man ihre Scheidungsklage abweisen.

Das Landesgericht St. Pölten bestätigte dies. Man könne sich Eheverfehlungen nicht beliebig lang „aufheben“, um sie irgendwann geltend zu machen. Die Kinderpornos könnten keinen Scheidungsgrund mehr darstellen. Und die anderen Vorwürfe, die die Frau gegen ihren Mann erhebe (etwa eine außereheliche Beziehung) seien nicht erwiesen.

Auch der Oberste Gerichtshof (OGH) schloss sich der Rechtsansicht an. Der Besitz von Kinderpornos sei keine „fortgesetzte Eheverfehlung“. Entscheidend sei, ab wann die Frau von den Bildern gewusst habe. Die Sechsmonatsfrist nach ihrem Fund Ende 2018 sei Mitte 2019 ausgelaufen. Die Scheidung wurde zu spät begehrt.

Der OGH (4 Ob 56/21w) erläuterte auch den Sinn der Halbjahresfrist. Einerseits soll man nach dem Fehltritt des Partners eine gewisse Zeit überlegen können, ob man sich scheiden lässt. „Gleichzeitig soll sich dieser Ehepartner aber Eheverfehlungen auch nicht auf Vorrat halten können, um sie später zu einem für ihn günstigen Zeitpunkt geltend zu machen“, betonten die Höchststrichter. Die Ehe bleibt bis auf Weiteres bestehen.

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

## Einsteiger der Woche

Die Dumfarth Klausberger Rechtsanwälte (DKRA) setzen ihr Wachstumskurs aus den eigenen Reihen fort: **Dominik Brunner** verstärkt die junge Wirtschaftskanzlei seit Mai 2021 als erster Contract Partner. Er ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Banking & Finance, Restrukturierungen, Prozessführung sowie Stiftungsrecht tätig. Daneben unterstützt er Mandanten auch in allen Fragen des Gesellschaftsrechts und des Immaterialgüterrechts, insbesondere beim Erwerb und der Verteidigung von Markenrechten.

Die beiden Rechtsanwältinnen **Tanja Lang** und **Alexander Weber** haben nach ihrer Tätigkeit in einer renommierten Wirtschaftskanzlei ihr eigenes Anwaltsbüro eröffnet. Ihren Schwerpunkt legen sie auf Arbeitsrecht, Zivil- und Unternehmens-/Gesellschaftsrecht. Lang Weber Rechtsanwältin hat seinen Sitz in Wien und in Traismauer, weitere Sprechstellen in der Region Niederösterreich-Mitte sind bereits in Planung.



Dominik Brunner ist erster Contract Partner bei DKRA. [Beigestellt]



Tanja Lang und Alexander Weber freuen sich auf Klienten. [Beigestellt]



Hanita Veljan übernimmt das PHH Familienrechtsdepartment. [Beigestellt]

Familienrechtsexpertin und Counsel **Hanita Veljan** leitet seit April das Familienrechtsdepartment bei PHH Rechtsanwälte. Sie arbeitet in den Bereichen Familien-, Zivil- und Strafrecht und vertritt Mandanten bei familienrechtlichen Fragen zu Erbschaft, Scheidungen oder Kindesobsorge, aber auch nationale, internationale sowie Familienunternehmen in streitigen Verfahren. Als aus-

gebildete Collaborative Lawyer kann sie heikle Familien- und Wirtschaftskonflikte deeskalisieren und zu außergerichtlichen Lösungen führen. Das Familiendepartment hat Veljan von der langjährigen PHH Partnerin **Maria Hoffelner** übernommen.

Die beiden Rechtsanwältinnen **Michael Lindtner** und **Maximilian Schneditz-Bolfras** haben in Gmun-

den eine neue Kanzlei, SL-Rechtsanwälte (www.sl-ra.at), gegründet. Michael Lindtner ist auf Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Prozessführung spezialisiert. Maximilian Schneditz-Bolfras ist in den Bereichen Unternehmens-, Gesellschafts- und internationales Arbeitsrecht sowie als selbstständiger Rechtsanwalt in Gmunden im Liegenschafts- und Immobilienrecht tätig.

## Deal der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Jank Weiler Operenyi hat die Austrian Airlines AG bei der Umsetzung ihres Austrian-Flight-Value-Voucher-Programms in Österreich rechtlich unterstützt. Bei diesem Business-to-Customer Gutscheinformodell wird der ungenutzte Wert des Flugtickets in ein Guthaben umgewandelt, das der Kunde für einen späteren Ticketkauf bis Ende 2021 verwenden kann. „Mit über 60 Jahren Erfahrung in der Luftfahrt ist die Austrian Airlines AG die führende Fluggesellschaft Österreichs. Wir freuen uns, dass sie bei diesem Projekt auf unsere Expertise gesetzt hat“, erklärt **Maurizia Anderle-Hauke**, Rechtsanwältin bei Jank Weiler Operenyi/Deloitte Legal.

## LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
**Koordination:** René Gruber  
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com  
**Telefon:** +43/(0)1/514 14 263